

Anschlussnutzungsvertrag Mittelspannung

Zwischen

, ,

nachstehend „Anschlussnutzer“ genannt

vertreten durch den Lieferanten *

der versichert, vom Anschlussnehmer zum uneingeschränkten Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt und beauftragt zu sein

und

EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

nachstehend „EWE NETZ“ genannt wird

für die Entnahmestelle:

- Straße:
- Postleitzahl, Ort:
- Zählpunktbezeichnung:

mit den Anschlusswerten:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| - Anschlussanlage: | Wählen Sie ein Element aus. |
| - Übergabestelle / Eigentumsgrenze: | Wählen Sie ein Element aus. |
| - Netzebene: | Wählen Sie ein Element aus. |
| - Nennspannung: | 20.000 Volt |
| - Nennfrequenz: | 50 Hertz |
| - Stromart: | Wechselstrom / Drehstrom |
| - Messung erfolgt in: | Wählen Sie ein Element aus. |
| - vorzuhaltende Leistung: | kVA ** |

folgender **Anschlussnutzungsvertrag** geschlossen.

* falls zutreffend bitte ankreuzen und ausfüllen

** die Inanspruchnahme der vorzuhaltenden Leistung kann durch die Wahl der Stromwandler durch den Messstellenbetreiber eingeschränkt sein.

1. Netzanschluss

EWE NETZ gestattet dem Anschlussnutzer die Anschlussnutzung im Rahmen der vorgenannten Anschlusswerte, die Gegenstand des Netzanschlussvertrages sind. Eine Überschreitung der vorzuhaltenden Leistung ist nicht zulässig. Soweit der Anschlussnutzer eine Änderung der vorgenannten Anschlusswerte wünscht, ist eine Änderung des Netzanschlussvertrages erforderlich.

2. Anschlussnutzung

2.1 Die Anschlussnutzung setzt einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität voraus.

2.2 Regelungen zur Netznutzung sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

2.3 Die Nutzung des Netzanschlusses für Einspeisungen von elektrischer Energie in das Elektrizitätsverteilernetz der EWE NETZ durch den Anschlussnutzer ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Für diesen Vertrag gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Bedingungen der EWE NETZ für die Anschlussnutzung in Mittelspannung.

3.2 Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle vorherigen Vereinbarungen über die Anschlussnutzung dieser Entnahmestelle außer Kraft.

3.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck dieser Regelung möglichst nahe kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen; entsprechendes gilt für Regelungslücken.

3.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

3.5 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
EWE NETZ

.....
Anschlussnehmer